

Stadt Reutlingen 66 Amt für Tiefbau Grünflächen und Umwelt Gz.: 66-2.2-Ha/Fr/Ma	21/053/01	24.02.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art
BVUA	09.03.2021	Kenntnisnahme öffentlich

Mitteilungsvorlage

Einrichtung eines Ökokontos bei der Stadt Reutlingen - Sachstandsbericht zum Stand der Einrichtung und zur Umsetzung des Ökokontos

Bezugsdrucksache

19/125/01, 18/022/01, 16/041/02, 15/055/01, 15/052/01, 14/009/04, 13/124/01, 03/064/1.1, 03/064/01

Kurzfassung

Im Januar 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, für die Wohnbau- und Gewerbeflächenoffensive ein kommunales, bauplanungsrechtliches Ökokonto einzurichten und gleichzeitig die Entwicklung eines gesamtstädtischen Ausgleichsmaßnahmenkonzepts als Basis für das Ökokonto (GR-Drs 18/022/01). Im Dezember 2019 wurde der Gemeinderat über das geplante Ausgleichsmaßnahmenkonzept informiert (GR-Drs 19/125/01).

Das Ausgleichsmaßnahmenkonzept wurde durch die Verwaltung fortgeschrieben und weiterentwickelt. Wie im Beschluss zur Aufstellung des Ökokontos enthalten, wurden die Stadtbezirke, die Naturschutzverbände und die zuständigen Behörden im Jahr 2020 zum Ökokonto und zum Ausgleichsmaßnahmenkonzept informiert und in die weitere Bearbeitung und Umsetzung einbezogen.

Das Ausgleichsmaßnahmenkonzept ist nun soweit fortgeschrieben, dass erste Maßnahmen umgesetzt werden können. Für die vorgesehenen „Erstmaßnahmen“ wurden die Kosten kalkuliert. Die erforderlichen Mittel müssen im nächsten Haushalt bereitgestellt werden. Ohne die erforderlichen Mittel kann das Ökokonto nicht als Basis für die weitere Baulandentwicklung dienen und sein beschleunigendes Element nicht entfalten.

Sachverhalt

1. Erläuterung

1.1 Fortschreibung des Maßnahmenkonzepts

Das Ausgleichsmaßnahmenkonzept vom Büro StadtLandFluss wurde als Basis für das Ökokonto herangezogen und hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und ökonomischer Ansätze geprüft und priorisiert.

...

Im Verlauf des Jahres 2020 wurden alle Stadtbezirke, Naturschutzverbände und Behörden zum künftigen bauplanungsrechtlichen Ökokonto informiert. Dabei wurde die Vorgehensweise und Zielsetzung vermittelt und um Impulse für die Verwaltung gebeten. Weitere Maßnahmenideen und Flächen können damit in das Ausgleichsmaßnahmenkonzept aufgenommen werden. Im Nachgang an die bisher durchgeführten Informationsveranstaltungen sollen in kleineren Workshops konkrete Maßnahmenkonzepte und Vorschläge diskutiert werden. An diesen Workshops werden auch die örtlichen Landwirte oder sonstige mögliche Kooperationspartner teilnehmen. Erste Abstimmungsgespräche haben bereits stattgefunden und werden im Jahr 2021 fortgesetzt. Die Rückmeldungen aus den Bezirksgemeinderäten waren überwiegend positiv.

Parallel dazu erfolgten in der Vegetationsperiode im Jahr 2020 eigene Flächenbegutachtungen auf der Gemarkung zur Suche nach weiteren Ausgleichsmaßnahmen. Beteiligt wurden dabei das Amt für Wirtschaft und Immobilien, der Forst sowie die Stadtentwässerung Reutlingen.

Da mit dem Ökokonto auch rückwirkend freiwillige Maßnahmen der Stadtverwaltung bis 1998 anerkannt werden können (sofern eine ausreichende Dokumentation vorliegt), wurden Altakten im Archiv gesichtet, um gegebenenfalls bereits durchgeführte Maßnahmen für das Ökokonto anerkennen zu lassen. Die Prüfung wird bis Mitte 2021 abgeschlossen.

1.2 Einführung und Umsetzung des Ökokontos

Aus dem Ausgleichsmaßnahmenkonzept wurden erste konkrete Planungen erarbeitet und mit den beteiligten Projektpartnern abgestimmt. Die ersten Ökokonto-Maßnahmen können sofort umgesetzt werden, es stehen allerdings noch keine Mittel im Haushalt zur Verfügung. Weitere Maßnahmen aus dem Ausgleichsflächenkonzept werden im Jahre 2021 so vorbereitet, dass auch diese zeitnah, bei Vorliegen der erforderlichen finanziellen Mittel, sukzessive umgesetzt werden könnten.

Für die Umsetzung der Maßnahmen zum Ökokonto sind für den kommenden Doppelhaushalt 2021/2022 die erforderlichen Finanzmittel ermittelt. Dabei sind für die einzelnen Maßnahmen die Kosten (Herstellung, Fertigstellungspflege, Entwicklungspflege) detailliert berechnet und priorisiert.

Für die Umsetzung von ersten Maßnahmen muss die Stadt zunächst die erforderlichen Finanzierungsmittel vorstrecken, kann diese aber zu einem späteren Zeitpunkt durch die eigene Kostenerstattungssatzung (GR-Drs 14/009/04) wieder refinanzieren. Die erforderlichen Finanzmittel sind an die Umsetzung zur Wohnbau- und Gewerbeflächenoffensive bzw. dessen voraussichtlichen Ausgleichsbedarf angepasst. Die Mittel sind erforderlich, um die Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto für die Wohnbau- und Gewerbeflächenoffensive bereit zu stellen (siehe Anlage).

Ohne die erforderlichen Mittel im Haushalt 2021/2022, kann keine Bevorratung von Ausgleichsmaßnahmen über das Ökokonto für kommende Baugebiete gewährleistet werden. Da bei naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen häufig auf bestimmte Umsetzungskriterien wie zum Beispiel Pflanzzeiten, Rodungszeiten oder Reproduktionszeiträume von Tieren Rücksicht genommen werden muss, kann ein „Timelag“ zur praktischen Anwendung des Ökokontos von weiteren zwei bis drei Jahren entstehen.

...

Werden Ökokonto-Maßnahmen einem Bebauungsplan zugeordnet kann die Maßnahme komplett oder auch anteilig „ausgebucht“ werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die bisher freiwillige Ökokonto-Maßnahme eine rechtlich verpflichtete Kompensationsmaßnahme nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1a Baugesetzbuch (BauGB). Nach dessen rechtlichen Vorgaben müssen die Kompensationsmaßnahmen einer dauerhaften Unterhaltungspflege überführt werden. Hierzu muss die Stadt ebenfalls eine gesicherte Finanzierung gewährleisten, da die Ausgleichsverpflichtungen in den Bebauungsplänen rechtlich geregelt sind.

Über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel ist im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2021/2022 zu entscheiden.

1.3 Dokumentation

Zur Einbuchung der künftigen Ökokonto-Maßnahmen wird derzeit eine professionelle Eingabepattform vorbereitet, in der die Maßnahmen transparent, nachvollziehbar und umfangreich verbucht werden können. Zusätzlich können in der Plattform bisherige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen verwaltet werden. Die Basisinformationen, die zur Bauleitplanung und Flächenverwaltung nötig sind, werden über einen Webdienst im städtischen geographischen Informationssystem (GIS) über eine „Fachschale Ökokonto“ visualisiert werden. Dies dient auch in Vorbereitung auf die kommende Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) des Landes Baden-Württemberg, die auch für Kommunen verpflichtend sein wird. Dazu sind alle Ausgleichsmaßnahmen, die außerhalb eines B-Plans liegen nach bestimmten Parametern ab 2021/2022 in einer Kompensationsdatenbank darzustellen und zu veröffentlichen.

2. Finanzierung

2.1 Ökokonto (Finanzhaushalt)

Die Finanzierung des Ökokontos ist über eine Vorschubfinanzierung zu gewährleisten. Innerhalb der Anwendung des Ökokontos werden Maßnahmen aus dem Ökokonto „ausgebucht“ und einem Bauvorhaben zugeordnet, dadurch können die anfallenden Herstellungs- und Fertigstellungskosten der Ökokonto-Maßnahmen über die Kostenerstattungssatzung refinanziert werden. Anschließend müssen die „ausgebuchten“ Ökokontoflächen als rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen für B-Pläne unterhalten werden (siehe Ziffer 2.3).

Mit den nachfolgenden aufgestellten Mitteln kann der Ausgleichsbedarf für bestehende und künftige B-Pläne der Wohnbau- und Gewerbeflächenoffensive abgedeckt werden.

...

Finanzierung Ökokonto	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Umsetzung Maßnahmen für das Ökokonto	30.000 €	100.000 €	100.000 €	60.000 €	40.000 €	40.000 €

2.2 CEF-Maßnahmen, Kohärenzsicherung, etc. für künftige Baugebiete (Finanzhaushalt)

Bei der Ausweisung von Baugebieten bekommt der Artenschutz eine immer größere Bedeutung und die Anforderungen an artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen steigen. Die sogenannten vorgezogenen CEF-Maßnahmen müssen bereits „vor“ der Baulanderschließung umgesetzt werden, damit die Arten durch den Eingriff nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Mittel wichtig, um die Bauleitplanung bzw. die Wohnbau- und Gewerbeflächenoffensive nicht in Verzug geraten zu lassen. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden ebenfalls über die Federführung zum Ökokonto verwaltet und bei Bedarf umgesetzt.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ausgleichsmaßnahmen CEF-Maßnahmen (Umsetzung vor Baugebieterschließung)	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €

2.3 Ausgleichsmaßnahmen (Ergebnishaushalt)

Wurden die Ökokonto- und/oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen einem B-Plan zugeordnet, sind diese im B-Plan festgesetzt und müssen nach den rechtlichen Bestimmungen dauerhaft unterhalten und die Funktionsweise gewährt werden. Hierfür müssen im Ergebnishaushalt verpflichtend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die nachfolgenden Mittel sollen für die Unterhaltungspflege von bereits umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen beschlossener B-Pläne und für zukünftige Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Unterhaltungspflege Ausgleichsmaßnahmen	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Unterhaltungspflege für Ausgleichsmaßnahmen beschlossener B-Pläne	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €

Über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel ist im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2021/2022 zu entscheiden.

3. Weiteres Vorgehen

Im Frühjahr 2021 werden weitere Abstimmungen zur Vorbereitung von konkreten Maßnahmen erfolgen. Bei einer Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Doppel-HH 2021/2022, beginnt im Herbst 2021 die Umsetzung der ersten Maßnahmen. Des Weiteren werden die Maßnahmenplanungen aus dem Ausgleichsmaßnahmenkonzept konkretisiert, damit auch in den folgenden Haushaltsjahren weitere Maßnahmen zügig umgesetzt werden können.

Aus dem vorliegenden Ausgleichsmaßnahmenkonzept über die gesamte Gemarkung soll schlussendlich ein flächendeckender lokaler Biotopverbund entstehen. Dieser wird sich an den bestehenden räumlichen Vorgaben des Landes orientieren und umgesetzt werden. Das bauplanungsrechtliche Ökokonto kann hierbei einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung eines lokalen Biotopverbundes und damit zur Steigerung und Entwicklung der Biodiversität auf der Gemarkung Reutlingen beitragen.

gez.

Valin

Anlage

Ökokonto in der Bauleitplanung – Finanzierung – gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung von Ausgleichsmaßnahmen